

## Mitgliedsbeiträge 2017 / Aufnahmegebühr ab 16.08.2017

<b>Kinder ≤ 6 Jahre, auswärtige Mitglieder, passive Mitglieder</b>	<b>110 Euro p. a.</b>
<b>Jugendliche 7 – 23 Jahre, Erwerbslose, 1. Damen/1. Herren Tennis und Hockey</b>	<b>220 Euro p. a.</b>
<b>Erwachsene ≥ 24 Jahre</b>	<b>385 Euro p. a.</b>
<b>Familien (mit Kindern &lt; 24 Jahre)</b>	<b>935 Euro p. a.</b>
<b>lebenslange Mitgliedschaft</b>	<b>7.700 Euro einmalig</b>
<b>Rechnungsgebühr (bei Nichtteilnahme am Lastschriftverfahren)</b>	<b>10 Euro/Rechnung</b>

**Aufnahmegebühr, einmalig in gleicher Höhe des jeweiligen obigen Jahresbeitrags.  
Bei lebenslanger Mitgliedschaft beträgt die Aufnahmegebühr 385 Euro.**

## Beitragsordnung gemäß § 4 der Satzung des THCA vom 9. März 2017

### § 4 Beiträge

Zur Bestreitung der Clubausgaben kann der Club Aufnahmegebühren, Umlagen und Beiträge erheben. Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Beiträge sowie ggf. einer Umlage werden alljährlich von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands festgesetzt, mit Ausnahme der Beiträge von fördernden Mitgliedern, die der Vorstand jeweils im Einzelfall festlegt. Der Vorstand kann die Zahlungsweise von Umlagen, Beiträgen und Aufnahmegebühren festlegen sowie in begründeten Fällen Aufnahmegebühren, Umlagen und Beiträge erlassen oder herabsetzen.

1. Die Aufnahmegebühr ist sofort bei Aufnahme an den Club zu zahlen.
2. Beiträge sind der Jahresbeitrag oder der Beitrag für eine lebenslange Mitgliedschaft.
  - a.) Der Jahresbeitrag ist zu zahlen, sobald er von der Mitgliederversammlung festgesetzt worden ist; die aktiven Mitglieder sind zum Spielen erst berechtigt, nachdem sie den Beitrag entrichtet haben.
  - b.) Der Beitrag für eine lebenslange Mitgliedschaft ist zu zahlen, sobald er von der Mitgliederversammlung festgesetzt worden ist; er beträgt üblicherweise das Produkt aus den Faktoren aktueller Jahresbeitrag eines aktiven Erwachsenenmitgliedes mal durchschnittliche Lebenserwartung in Jahren (aktuellste Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes), maximal jedoch das Zwanzigfache des aktuellen Jahresbeitrags eines aktiven Erwachsenenmitgliedes. Die aktiven Mitglieder sind zum Spielen erst berechtigt, nachdem sie den Beitrag entrichtet haben.
3. Umlagen können jährlich betragen:
  - a.) bei passiven Mitgliedern bis zum Einfachen des aktuellen festgesetzten Jahresbeitrags eines passiven Mitgliedes
  - b.) bei aktiven Mitgliedern bis zum Einfachen des aktuellen festgesetzten Jahresbeitrages eines aktiven Mitgliedes.